

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2015

Osnabrück, den 26. Juni 2015

Nr. 7

Stadt Osnabrück

Satzung vom 19. Mai 2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2010	25
Bauleitplanung der Stadt Osnabrück	26
Amtliche Bekanntmachung; Sparkasse Osnabrück	26

Stadt Osnabrück

Satzung vom 19. Mai 2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November 2010

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, 434) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, 477), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 21. April 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) und § 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. November beschlossen:

Art. 1

Folgende in der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) aufgeführten Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen und die Abwasserbeseitigungspflicht wieder auf die Stadt Osnabrück übertragen:

An der Rennbahn 12
Bauerschaft Hickingen 44
Fürstenauer Weg 171
Goldkampstraße GV
Holsten-Mündruper-Str. 83
Holsten-Mündruper-Str. 84
Holsten-Mündruper-Str. 88
Holsten-Mündruper-Str. 97
Hörner Weg 91
Hunteburger Weg 225
Kuhlbreite 59
Kuhlbreite 60
Kuhlbreite 79
Landsheede 31
Landsheede 35
Rochusberg 66
Rochusberg 68
Rochusberg 76
Schinkelbergstraße 135
Schinkelbergstraße 137
Schinkelbergstraße 139
Tecklenburger Fußweg 10
Tecklenburger Fußweg 12

Zum Hischebach 1
Zum Hischebach 8
Zum Hischebach 9
Zum Hischebach 26

Folgende Grundstücke werden in den Geltungsbereich der Satzung neu aufgenommen:

Brückenstraße 16
Lengericher Landstraße 52 A
Schinkelbergstraße 100

Außerdem ist in der Liste unter der derzeit laufenden Nummer 60 folgende Korrektur vorzunehmen:

Es handelt sich nicht um das Grundstück „Lengericher Landstraße 25 a“, sondern um das Grundstück „Lengericher Landstraße 23“.

Die im Geltungsbereich der Satzung verbleibenden und dazugekommenen Grundstücke werden in der Liste neu durchnummeriert.

Art. 2

Der in § 3 stehende Begriff „Kleingärten“ wird durch den korrekten Begriff „Kleinkläranlagen“ ersetzt.

Art. 3

Die im § 4 festgelegte Bindungsfrist für abflusslose Gruben verlängert sich zum 31. 12. 2025.

Art. 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 19. Mai 2015

Griesert
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 16. 6. 2015 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 63 – Pommersche Straße – 10. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: zwischen Bierbaumsweg und In der Dodesheide
- Bebauungsplan Nr. 240 – Westlich Martinsburg – 1. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: nördlich Kindergarten Martinsburg
Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung entsprechend an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Die Bebauungspläne mit Begründung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hase-mauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 26. 06. 2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat

Sparkasse Osnabrück

Amtliche Bekanntmachung

Am 06. 07. 2015 findet eine öffentliche Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Osnabrück um 17:00 Uhr im Forum der Sparkasse Osnabrück in der Hauptstelle, Wittekindstraße 17-19, 49074 Osnabrück statt. Tagesordnung: 1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit; 2. Pflichtbelehrung und Verpflichtung von Mitgliedern, die erstmals in der laufenden Wahlperiode an einer Sitzung des Sparkassenzweckverbandes Osnabrück teilnehmen; 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung; 4. Bericht über das Geschäftsjahr 2014 und Ausblick auf das Jahr 2015; 5. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Osnabrück; 6. Sonstiges

Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.